

Nr.: BV-151/2022**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 04.10.2022

Rechnungsprüfungsamt
Nadine Andres
Tel.: 421 91200**Beschlussvorlage**

Nummer BV-151/2022

Betreff:

Überörtliche Prüfung von Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt, Querschnittsprüfung
„Berücksichtigung des EU- Beihilferechts im kommunalen Beteiligungsmanagement“

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe	06.12.2022	öffentlich vorberatend
Stadtrat	21.12.2022	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat sich über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Lutherstadt Wittenberg zur „Berücksichtigung des EU- Beihilferechts im kommunalen Beteiligungsmanagement“ informiert und nimmt das Prüfungsergebnis zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg nimmt die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zur Kenntnis.

Begründung:I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt führte gem. § 137 KVG LSA in allen Landkreisen und Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Einwohnerzahl über 25.000 Einwohner eine überörtliche Querschnittsprüfung in Form einer Online- Erhebung zur „Berücksichtigung des EU- Beihilferechts im kommunalen Beteiligungsmanagement“ durch.

Ziel der Prüfung war die Bewertung des Standes der Beachtung des EU- Beihilferechts durch die Kommunen, insbesondere der Berücksichtigung allgemeiner beihilferechtlicher Fragestellungen bei ihrer Arbeit.

II. Beschlussgegenstand

Der hier vorliegende Bericht des Landesrechnungshofes enthält die Ergebnisse der Auswertung der erhobenen Daten. In einer zweiten Stufe wird der Landesrechnungshof einzelne Kommunen und/oder Landkreise auswählen und tiefere örtliche Erhebungen durchführen.

Der Bericht vom 02.11.2021 ging bei der Lutherstadt Wittenberg am 15.11.2021 ein. Eine Stellungnahme wurde nicht gefordert.

Gem. § 137 Abs. 6 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA ist der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet, den Prüfbericht mit seiner Stellungnahme an die Vertretung zur Beschlussfassung weiterzuleiten.